

**II-6189 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

A n t r a g

der Abgeordneten Pischl, Schmözl  
und Genossen

No. 212/A  
Präs.: 16. DEZ. 1988

betreffend 2. ASFINAG-Novelle 1988

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... betreffend die Abänderung des ASFINAG-Gesetzes (2. ASFINAG-Novelle 1988).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Artikel VII des ASFINAG-Gesetzes, BGBl.Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 325/1988, hat zu lauten:

"Artikel VII

Finanzierung von Eisenbahn-Hochleistungstrecken

§1. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat die Finanzierung der Planung von Eisenbahnen gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz, BGBl.Nr....., zu übernehmen.

(2) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat die Finanzierung des Baues folgender Eisenbahnen, soweit diese gemäß dem Hochleistungsstreckengesetz, BGBl.Nr. .... zu Hochleistungsstrecken erklärt werden, zu übernehmen:

- a) Strecke Wien-Salzburg, Abschnitt St.Pölten-Attnang/Puchheim
- b) Strecke Wien-Spielfeld, Neubau Semmeringtunnel
- c) Schoberpaß-Ennstalstrecke zwischen St. Michael und Bischofsbrunn.

(3) Die Finanzierung ist für einen Kostenbetrag von bis zu 10.000 Millionen Schilling zu übernehmen.

§ 2. Für die zur Erfüllung der Aufgabe gemäß § 1 erforderlichen Kreditoperationen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und Haftungsübernahmen des Bundes gelten die Bestimmungen des Artikels II § 5 und § 6 sinngemäß.

Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung darf 10.000 Millionen Schilling an Kapital und 10.000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigen.

§ 3. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat der mit Hochleistungsstreckengesetz, 3GBI.Nr. .... eingerichteten Gesellschaft, soweit diese mit Planung und Bau von Hochleistungsstrecken gemäß § 1 betraut ist, die notwendigen Gelder aufgrund des Bauzeit- und Kostenplanes bzw. Finanzierungsplanes nach Bedarf zuzuweisen.

(2) Die in Abs. 1 bezeichnete Gesellschaft hat im Wege der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bezüglich jener Hochleistungsstrecken, mit deren Planung und Errichtung sie betraut ist, rechtzeitig Bauzeit- und Kostenpläne zur Genehmigung vorzulegen. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat dem Bundesminister für Finanzen jährlich bis 30. Juni detaillierte Finanzierungspläne für das Folgejahr vorzulegen.

(3) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat weiters den österreichischen Bundesbahnen, soweit diese den Bau von Hochleistungsstrecken gemäß § 1 Abs.2 durchführen, die notwendigen Gelder nach Bedarf zuzuweisen. Die Bestimmungen der Abs.1 und 2 über die Bauzeit- und Kostenpläne sowie Finanzierungspläne gelten sinngemäß.

(4) Die Verwendung der Gelder ist gegenüber der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft nachzuweisen.

§ 4. Für den Kostenersatz des Bundes an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und deren Forderung gegen den Bund auf Kostenersatz gelten die Bestimmungen des Artikels II § 10 und § 11 sinngemäß."

#### Artikel II

Der bisherige Artikel VII erhält die Bezeichnung "Artikel VIII".

In § 2 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Folgende Worte sind anzufügen:

"hinsichtlich des Artikels VII § 3 Abs.2 erster Satz der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Artikels VII der Bundesminister für Finanzen."

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.